

Zweifelsfragen bzw. an päpstlichen Entscheidungen, die den Glauben betreffen, mitwirken bzw. teilhaben können. (Es handelt sich dabei übrigens nicht allein um eine historische Frage, sondern sie ist auch im gegenwärtigen Pontifikat von Papst Franziskus in gewisser Weise gerade wieder aktuell geworden.) Die Untersuchung umfasst vier Kapitel, die von einer Einführung und einer Zusammenfassung eingerahmt werden. Das erste Kapitel setzt sich mit dem rechtlichen Begriff der vom Papst zu behandelnden *causae maiores* in der Kirche und dessen Abgrenzung auseinander. Dabei wertet der Vf. v. a. das *Corpus Iuris Canonici* und die begleitende ma. kanonistische Literatur aus. Im zweiten Kapitel geht es um die Bildung und Entwicklung des Kardinalskollegiums bis zum hohen MA; im Mittelpunkt steht dabei die Beratung des Papstes durch die Kardinäle im Konsistorium. Das dritte Kapitel ist das umfangreichste. Es richtet den Blick auf das Werk des Hostiensis, nämlich *Lectura* und *Summa aurea*, und analysiert dieses bezüglich der allgemeinen Fragen um das Verhältnis und das Zusammenwirken von Papst und Kardinälen. Die enge Verbindung zwischen ihnen wird bereits in der auf 1. Cor. 12, 12 Bezug nehmenden Überschrift (*Tamquam corpori papae inviscerati*) angedeutet. Im vierten Kapitel setzt sich der Vf., ausgehend von dem 1201 von Papst Innocenz III. an Erzbischof Imbert von Arles gerichteten Dekretalbrief *Maiores*, mit dem speziellen Aspekt auseinander, welchen rechtlichen Stellenwert die Einbeziehung der Kardinäle in Entscheidungen über Glaubensfragen bei Hostiensis hat. Der Kardinalbischof von Ostia nimmt den Standpunkt ein, dass rechtlich die Bewahrung des Glaubens mit dem Petrusamt verbunden, aber eine beratende Einbeziehung der Kardinäle sehr angebracht sei. Insgesamt handelt es sich – gerade bei einem Erstlingswerk – um einen sehr soliden wissenschaftlichen Beitrag eines kirchenrechtlichen Forschers, der inzwischen bereits weitere Fachpublikationen vorgelegt hat. Der Vf. arbeitet sorgfältig am Wortlaut der Texte des Hostiensis und setzt sich seriös mit der einschlägigen Forschung auseinander. Die deutsche Herkunft J.s hat sicherlich wesentlichen Anteil daran, dass in der Studie weit mehr, als man es sonst in romanisch-sprachigen Untersuchungen zur ma. Kanonistik erwarten kann, die relevante deutsche Forschungsliteratur berücksichtigt und ausgewertet worden ist.

Stephan Haering

Tristan SHARP, William of Pagula's *Speculum religiosorum*, *Abbas vel prior* and Uthred of Boldon. The Authorship and Circulation of Two Fourteenth-Century Monastic Treatises, *Rev. Ben.* 127 (2017) S. 364–387, sieht durch eine detaillierte Untersuchung von Inhalt und Aufbau der beiden florilegienartigen Texte die Einschätzung von L. Boyle (in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, 1965, S. 415–456) bestätigt, wonach beide dem eifrigen Kompilator Wilhelm v. Pagula († 1332) zuzuschreiben sind. Anders als Boyle annahm, nimmt allerdings der Traktat *Abbas vel prior*, der sich durch eine Zusammenstellung der wichtigsten Grundtexte des monastischen Rechts auszeichnet und in mehreren Hss. zumeist aus Durham überliefert ist, eine Zwischenstellung ein zwischen Wilhelms großem *Speculum praelatorum* und dem durch kürzende Bearbeitung daraus hervorgegangenen *Speculum religiosorum*. Die in einer Hs. zu findende Zuschreibung an den